

BUND SH Schleswig-Holstein | Lorentzendam 16 | 24103 Kiel

GFN mbH
Stuthagen 25
24113 Molfsee

Per E-Mail: info@GFNmbh.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendam 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

E-Mail:
carl-heinz.christiansen@bund-sh.de

Kiel, 21.05.2025

Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein zum Beteiligungsverfahren Gemeinde Ramstedt: 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND SH Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im o.g. Verfahren.

Für den BUND SH gibt es keine Alternative zu einer naturverträglichen Energiewende. Klimaschutz schützt auch die Natur. Deshalb hat der BUND SH den bisherigen Ausbau der Windkraft im Großen und Ganzen mitgetragen. Sofern der Ausbau auch weiterhin natur- und umweltverträglich gestaltet wird, ist der BUND SH bereit, diesen weiterhin mitzutragen.

Neben dem Ausbau der Windkraft gilt es ebenso den Artenschutz und den Schutz der Biodiversität sicherzustellen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, dem EU-Nature-Restoration-Law und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity, CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversitätsstrategien ein hoher Rang einzuräumen.

Der jetzige Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 weist die Planfläche zwar als mögliche Potentialfläche aus, der Plan befindet sich aber noch in der Abwägung und ein Großteil der Potenzialflächen wird entfallen, denn gesetzlich benötigt werden 3,2 % der Landesfläche, im Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 sind 7,2 % enthalten.

Der BUND SH lehnt den Bau von Windparks in diesem Gebiet aus folgenden Gründen ab:

- 1. Die geplante Fläche liegt im Vogelzugkorridor**
- 2. Die geplante Fläche liegt zwischen Vogelschutzgebieten**
- 3. Die geplante Fläche liegt in einem bisher von Windkraftanlagen großflächig freigehaltenem Landschaftsraum**

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.



4. Die geplante Fläche liegt in unmittelbarer Nähe der Eider-Treene-Sorge-Niederung
5. Das Thema „Fledermäuse“ ist noch unberücksichtigt

zu 1. Vogelzugkorridor

So heißt es in der „Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, Erster Entwurf Juni 2024: „Ergänzend zu den Schutzgebieten soll die Windenergienutzung in folgenden Lebensräumen und Funktionszusammenhängen sowie Pufferflächen ausgeschlossen werden: Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit sehr hoher Zugintensität.“

Wie der Karte aus dem

ZU Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021
6.2 Natur und Umwelt



Stand: 2019
© GeoBasis-DE/LLVermGeoSH
Quelle: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Themenkarte 21 Vogelzug

entnehmen ist, liegt die geplante Fläche mitten in einer bedeutenden Route des



europäischen Vogelzugs.

Zu den Punkten 2 bis 4

Das überragende öffentliche Interesse an den Ausbau der Erneuerbaren Energien steht nicht über alles!

Seit dem EEG 2023 und mit dem dort formulierten überragenden öffentlichen Interesse für die Windenergie sind Naturschutz, Landschaftsbild und Denkmalschutz in der Schutzgüterabwägung zwar nachrangig, in der Abwägung aber nicht bedeutungslos und müssen weiterhin angemessen berücksichtigt werden. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, (Bundesprogramm Biologische Vielfalt, BMU 2007), dem Bundesnaturschutzgesetz (insbesondere § 7 und § 44), der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, dem EU-Nature-Restoration-Law, dem Übereinkommen über den Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung (RAMSAR-Abkommen), dem Übereinkommen über die Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention, Europarat 1979), die Bonner Konvention zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten (CSM, UNEP 1983), dem Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA, UNEP 1996) und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity, CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversitätsstrategien ein hoher Rang einzuräumen. Ebenso ist der Artikel 20a des Grundgesetzes und der Artikel 11 der Landesverfassung-SH zu berücksichtigen. Dieser Schutz hat sich grundsätzlich auf alle natürlichen Lebensgrundlagen zu erstrecken. Eine Fokussierung nur auf den Ausbau der Windenergie unter Vernachlässigung des Artenschutzes ist unzulässig.

Die derzeit noch hohe Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Ausbau der Erneuerbaren Energien kann nur erhalten werden, wenn eine Berücksichtigung hochwertiger Landschaftsräume erfolgt.

Des Weiteren bitten wir, uns im Verlaufe des Verfahrens zu beteiligen und über einen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Carl-Heinz Christiansen
(BUND SH Schleswig-Holstein)